



Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-50.pdf>)

geändert durch:

Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. September 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-63.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-24.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. März 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-18.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-47.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Januar 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-03.pdf>)

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-63.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen und besondere Qualifikationsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienbeginn, Studienstruktur und Studiendauer	5
§ 4 Akademischer Grad.....	6
§ 5 Module, Modulgruppen und Modulhandbuch	6
§ 6 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	7
§ 7 Lehrveranstaltungen.....	9
§ 8 Prüfungsausschuss	9
§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 10 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 11 Bewertung von Modul- und Modulteilprüfungen	12
§ 12 Bestehen von Modulen, Wiederholung nach Nichtbestehen.....	13
§ 13 Mängel bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	14
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 15 Nachteilsausgleich.....	15
§ 16 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	16
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	16
§ 18 Prüfungstermine	16
§ 19 Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs	17
§ 20 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement	17
§ 21 Zusatzprüfungen.....	18
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen.....	18
§ 23 Fachstudienberatung	19
§ 24 In-Kraft-Treten.....	19

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO BWL) regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen mit modularem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
- Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre
- Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
- Masterstudiengang Finance & Accounting
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre
- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Studiengänge. ²Die Studien- und Fachprüfungsordnungen ergänzen die APO BWL. ³Im Zweifel hat die APO BWL Vorrang. ⁴Sofern die Studien- und Fachprüfungsordnungen das Studium anderer Fächer bzw. Module anderer Fächer festlegen, gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ⁵Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und besondere Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Zugangsvoraussetzungen und besondere Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs werden in den Studien- und Fachprüfungsordnungen geregelt. ²Im Übrigen können besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Rahmen gesonderter Satzungen festgelegt werden.

§ 3

Studienbeginn, Studienstruktur und Studiendauer

(1) Das Studium kann in Bachelor- und in Masterstudiengängen im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden, sofern in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Studiengänge sind modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie Praktika werden studienbegleitend erbracht. ³Soweit die Studien- und Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten, sind in den Bachelorstudiengängen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten und in Masterstudiengängen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Die Studiendauer beträgt in den Bachelorstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss des Studiums in der Regel sechs Semester und in Masterstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss des Studiums in der Regel vier Semester. ²Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen unter Beachtung der Höchstdauer von insgesamt zehn Semestern für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen. ³Die Bachelor- und Masterstudiengänge können als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern sie im Anhang der geltenden Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgeführt sind.

(4) ¹In den Bachelorstudiengängen sind die in den Studien- und Fachprüfungsordnungen festgelegten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ²Hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach Überschreiten der Regelstudienzeit erreicht wird, gilt die Prüfung im Bachelorstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; die Studien- und Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

(5) ¹In den Masterstudiengängen sind die in den Studien- und Fachprüfungsordnungen festgelegten Modulteilprüfungen und Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ²Hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Nachweise einschließlich der Masterarbeit nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach Überschreiten der Regelstudienzeit erreicht wird, gilt die Prüfung im

Masterstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; die Studien- und Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(6) Wird die Frist nach Abs. 4 und 5 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterverlängerung.

(7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006/BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 4

Akademischer Grad

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ erworben.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 5

Module, Modulgruppen und Modulhandbuch

(1) ¹Im Rahmen des Studiums sind in Modulen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren; die Module sind übergeordneten Gruppen zugeordnet (Modulgruppen). ²Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. ³Innerhalb der Modulgruppen wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen differenziert. ⁴Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind die in den Studien- und Fachprüfungsordnungen angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet. ⁵Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ⁶Der Zugang zu Modulen kann gemäß Art. 59 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) beschränkt werden.

(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁴Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.

(3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, sofern im

Anhang insoweit keine abschließende Festlegung getroffen wird, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung gemäß § 11 Abs. 5. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 6

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch
- schriftliche Prüfung (Klausur),
 - mündliche Prüfung,
 - schriftliche Hausarbeit,
 - Referat,
 - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
 - Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
 - Referat mit Portfolio (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),
 - Kolloquium (Präsentation einer Abschlussarbeit mit Diskussion),
 - Disputation (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit),

erbracht werden und wird insgesamt mit einer Note bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung bzw. einer Disputation beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats bzw. eines Kolloquiums beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 16 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfung und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁸Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) ¹Mündliche Prüfungen können als hochschulöffentliche Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin

bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) ¹Die jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass, nach Wahl der oder des Studierenden, eine Modulprüfung durch Modulteilprüfungen ersetzt werden kann (Substitution). ²In diesem Fall ist im Rahmen der Prüfungsanmeldung verbindlich anzugeben, ob sich die Meldung auf die Modulprüfung oder auf die substituierenden Modulteilprüfungen bezieht. ³Eine gleichzeitige Zulassung zur Modulprüfung und zu substituierenden Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen. ⁴Nach Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zu substituierenden Modulteilprüfungen ist eine zusätzliche Zulassung zu der entsprechenden Modulprüfung bzw. zu den entsprechenden substituierenden Modulteilprüfungen ausgeschlossen.

(5) ¹Wird in der Studien- und Fachprüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

(6) ¹Schriftliche Prüfungen können auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen bekannten oder unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben

auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7) Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 7

Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Eine Lehrveranstaltung wird als Vorlesung, Übung, Seminar, Hauptseminar, seminaristischer Unterricht, Propädeutikum, Exkursion, Repetitorium, Tutorium oder Kolloquium abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Festlegung hierfür wird im Modulhandbuch getroffen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist jeweils einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird,
4. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
5. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,

6. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
7. entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
8. entscheidet über die Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen,
9. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
10. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Die Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.

(4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 10

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

(3) ¹Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul gemäß der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung zugeordnet. ²Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 11 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei der Notenumrechnung findet im Grundsatz die Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ⁴Im Rahmen der Notenumrechnung wird die einzubeziehende Note auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Eine Rundung auf Notenwerte

gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erfolgt nicht. ⁶Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anträge auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen sind in der Regel unmittelbar nach Aufnahme des Studiums an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, spätestens jedoch vier Wochen vor Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Der zuständige Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, welche Unterlagen zur Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorzulegen sind. ³Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 11

Bewertung von Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(3) ¹Praktika bleiben unbenotet. ²Im Übrigen können Module, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen unbenotet bleiben. ³In diesem Fall werden die Leistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller benoteten und mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.

(5) ¹Die Gesamtnote ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

(8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

(9) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Bestehen von Modulen, Wiederholung nach Nichtbestehen

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest

eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls zu wiederholen. ³Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 4 bzw. 5 möglich. ⁵Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen Moduls ist ausgeschlossen.

(4) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen oder nicht bestandenen Moduls im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 4 bzw. 5 dem Prüfungsamt elektronisch oder in schriftlicher Form anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 noch besteht.

(5) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

§ 13

Mängel bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung gewertet wird.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt

und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nachgeholt werden.

(4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

(5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 16

Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 17

Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer schriftlicher Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

- (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn
- a) die Immatrikulation im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang nicht besteht oder
 - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist oder
 - c) die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 18

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 19

Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs

(1) Ein Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.

(2) ¹Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(3) Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 20

Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modul- bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet oder die letzte Praktikumsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengang ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punktzahl, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine entsprechende Leistungsübersicht (Transcript of Records), die mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

§ 21

Zusatzprüfungen

(1) Auf Antrag können weitere zusätzliche Modulprüfungen im Rahmen des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden.

(2) ¹Die in den weiteren Modulprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(3) Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modul- bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und diese gilt als „nicht bestanden“.

(2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Mai 2015 und der Universitätsleitung vom 16. September 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.

Bamberg, 30. September 2015

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.